



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 23.05.2011

für den Lehrgang

„Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis“

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Angaben zu lehrgangübergreifenden Modulen	4
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	4
§ 10 Abschluss	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	5
Teil III: Curriculum	6
§ 12 Curriculum – Modulraster	6
§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen	8
Teil IV: Prüfungsordnung	10
§ 14 Geltungsbereich	10
§ 15 Informationspflicht	10
§ 16 Anmeldeerfordernisse	10
§ 17 Modulabschluss	11
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung	11
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	12
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	12
§ 21 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	13
§ 22 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	13
§ 23 Generelle Beurteilungskriterien	14
§ 24 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	15
§ 25 Anrechnung von Prüfungsantritten	15
§ 26 Wiederholungen von Prüfungen	16
§ 27 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	16
§ 28 Nähere Bestimmungen zum Modulabschluss des Lehrgangs	16
§ 29 Abschluss des Lehrganges	17
Teil V: Schlussbemerkungen	17
§ 30 In-Kraft-Treten	17
Teil VI: Begutachtungsverfahren	18
§ 31 Begutachtungsverfahren	18
§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen	18
§ 33 Ergebnisse	18
Teil VII: Anhang	19

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze der §§ 8 und 9 Hochschulgesetz 2005 und des § 3 Hochschul-Curriculaverordnung 2006 durch das Curriculum:

Der Lehrgang bietet

- eine theoretische und praktische Auseinandersetzung mit dem Thema Mehrsprachigkeit in Schule und Gesellschaft.
- Basiswissen und didaktisches Knowhow zu den Themen Mehrsprachigkeit, Spracherwerb, Einblicke in die komplexen Zusammenhänge von Sprache – Kultur – Identität, rechtliche Rahmenbedingungen.
- Konzepte, Ideen und Tools, um Mehrsprachigkeit im Unterricht konstruktiv integrieren.
- Innovative Lernwege, im Speziellen forschendes Lernen in Eigenverantwortung, eigenständiges Organisieren von Lernprozessen in Teams, Entwickeln von Lernmaterialien und handlungsorientiertes Arbeiten, um Grundlagen und Erkenntnisse zu vertiefen. Die Integration von Arbeitsformen mit digitalen Medien wird forciert.

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne, institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

Eingebundene Institutionen und Personen:

Mag.^a Dagmar Gilly, Zentrum 4, Pädagogische Hochschule Steiermark, bm:ukk

Mag.^a Irmgard Greinix, Zentrum 4, Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag.^a Martina Huber-Kriegler, Zentrum 4, Pädagogische Hochschule Steiermark

treffpunkt sprachen / Plurilingualismus, Universität Graz

Ass.Prof. Mag. Dr. Dieter W. Halwachs

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Schrammel-Leber

Mag. Franz Riegler, BRG Kepler (Graz), bm:ukk (Projektleitung voXmi)

§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Es gibt zur Zeit keine vergleichbaren Lehrgänge.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Zentrum 4, Interdisziplinäres Zentrum für Fachdidaktik und spezifische pädagogische Berufsfelder der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag.^a Justina Flanschger, mailto: z4@phst.at;

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst eine Dauer von 1 Semester und einen Arbeitsaufwand von **6** ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Sommersemester 2012 festgesetzt.

§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008) nicht.

§ 10 Abschluss

Nach Abschluss des Lehrgangs ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Der Lehrgang wendet sich an im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer, die sich für das Thema „Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis“ qualifizieren möchten.

Darüber hinaus steht er auch Studierenden in der Ausbildung für das Lehramt an Volks-, Haupt- und Sonderschulen bzw. Polytechnischen Schulen im Sinne von § 10 Abs. 2 HCV offen.

Weiters richtet sich der Lehrgang an Personen mit abgeschlossener pädagogischer Grundausbildung im Bereich der Sozialpädagogik oder der Kindergartenpädagogik, der FH für Sozialmanagement oder einer gleichwertigen oder nostrifizierten pädagogischen Grundausbildung im Ausland.

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 12 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 4
„Lehrgang Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis“

1. Semester

MSPR1

Mehrsprachigkeit in Theorie und
Praxis

0	4,75	0	1,25
HW	FWD	SP	ES
6,0 EC		6,5 SWSt.	

	HW	FWD	SP	ES	SWSt. Präsenz - Betr. A.		Echtstunden		EC
Summe MSPR1	0,00	4,75	0,00	1,25	6,00	0,50	78,00	72,00	6,0
Gesamtsumme	0,00	4,75	0,00	1,25	6,00	0,50	78,00	72,00	6,0

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung
E	Exkursion
A	Arbeitsgemeinschaft
P	Praktika
T	Tutorien
M	Mentorien
F	Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 4 Modulbeschreibung Lehrgang „Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis“

Kurzzeichen:		Modulthema:		
MSPR1		Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG „Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis“		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:		Semester:
1.		6		1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
keine				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:		Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
keine				
Bildungsziele:				
die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> • erwerben Basiswissen zu den Themen: Mehrsprachigkeit und Spracherwerb, Typen von Zweisprachigkeit/ Mehrsprachigkeit. • Zweisprachigkeit und deren emotionale/kognitive Auswirkungen, Situation plurilingualler und plurikultureller Menschen. • lernen schulrelevante Ergebnisse Europäischer Bildungsprojekte zu Interkulturalität und Mehrsprachigkeit kennen. • kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Lernende mit anderen Erstsprachen im schulischen Kontext. • kennen didaktische Konzepte für das konstruktive Einbeziehen von mehr Sprachen im Unterricht und erwerben Knowhow in Bezug auf deren Umsetzung. • kennen Konzepte zum individualisierten und differenzierten Sprach(en)unterricht mit E-Learning-Unterstützung (z.B. voXmi). 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung von Sprache - Kultur – Identität im Zusammenhang mit sprachlicher und kultureller Heterogenität in Schulen • Modelle des Spracherwerbs, Zusammenhang zwischen Erstsprache und weiteren Sprachen. • Rechtliche Bestimmungen für Lernende mit anderen Erstsprachen • Mehrsprachigkeitsdidaktik • Innovative Lernwege 				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - • wissen um die gesellschaftliche Bedeutung von Sprache und Kultur. - • kennen Theorien und Modelle des Spracherwerbs. - • kennen den Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Erstsprache und dem weiterer Sprachen. - • kennen die (schul-)rechtlichen Rahmenbedingungen für Lernende mit anderen Erstsprachen. - • kennen, erproben und entwickeln Methoden und Strategien für den Unterricht in sprachlich und kulturell heterogenen Gruppen. - • können digitale Medien dort integrieren, wo sie einen Mehrwert gegenüber bisherigen Methoden darstellen (blended learning). - • können Lernende anregen, eigenverantwortlich voneinander und miteinander zu lernen. - • reflektieren ihre Erfahrungen systematisch mit Hilfe des Lehrgangsportfolios (Grundlage: ausgewählte Deskriptoren des EPOSA). 				

Literatur:
gemäß den Angaben des Lehrveranstaltungsprofils
Lehr- und Lernformen:
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise:
Alle Lehrveranstaltungen werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Angaben im Lehrveranstaltungsprofil (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n):
Deutsch sowie Bezugnahme auf andere gelernte/erworbene Sprachen der TeilnehmerInnen

1. Semester – Modul MSPR1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Mehrsprachigkeit in Theorie und Praxis										
Eingangsphase, Lehrgangsbegleitung				0,25	M	0,50	0,00	6,00	0,25	0,25
Basiswissen Mehrsprachigkeit		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Methoden und Strategien für den Unterricht in sprachlich und kulturell heterogenen Klassen		1,50			S/F	2,00	0,00	24,00	13,50	1,50
Sprachenreise - gelebte Mehrsprachigkeit		0,75			E	1,00	0,00	12,00	6,75	0,75
Innovative Lernwege		1,50			U	1,50	0,00	18,00	19,50	1,50
Modulportfolio				1,00	M	0,00	0,50	6,00	19,00	1,00
Summe MSPR1 - 1. Semester		4,75		1,25		6,00	0,50	78,00	72,00	6,00
		6,00								6,00

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den einsemestrigen Lehrgang „Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 15 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten des Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
- und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 17

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls (siehe Modulbeschreibungen) oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Modulportfolio, ein Reflexionsportfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der zweistufigen Notenskala (§ 24) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen dieses Typs besteht in diesem Curriculum eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen dieser Typen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (5) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (6) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (7) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 18 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 26.

§ 20

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 21

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) **Vorlesungen (V)**: Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) **Seminare (S)**: Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) **Übungen (U)**: Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) **Exkursionen (E)**: Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) **Arbeitsgemeinschaften (A)**: Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) **Praktika (P)**: Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (7) **Tutorien (T)**: Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) **Mentorien (M)**: Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) **Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F)**: Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 22

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 30 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit

der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 23

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 24

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 25

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 26

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 27

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 28

Nähere Bestimmungen zum Modulabschluss des Lehrgangs

- (1) Die einzelnen Portfolio-Dokumente stellen eine selektive, eigenständige Arbeit eines/einer Studierenden dar, ihr Inhalt ist mit der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung abgesprochen und einvernehmlich vereinbart. (Nur im Fall eines Nicht-Einvernehmens erfolgt die Themenstellung verbindlich durch die Lehrgangsleitung.)
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls umfasst die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen inklusive der Erstellung eines Reflexionsportfolios. Dieses umfasst die in allen Lehrveranstaltungen verfassten oder gesammelten Dokumente, eine Reflexion der gesamten Ausbildung bzw. weitere Teile gemäß Bekanntgabe durch die Lehrgangsleitung.

§ 29

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Modul positiv abgeschlossen wurde, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil V:

Schlussbemerkungen

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 31 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 32 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) NGOs: ISOP, ZEBRA, OMEGA, DANAIDA, Chiala d` Afriquas, usw.
- (3) treffpunkt sprachen / Plurilingualismus, Universität Graz
Ass.Prof. Mag. Dr. Dieter W. Halwachs
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Schrammel-Leber
- (4) Mag. Franz Riegler, BRG Kepler (Graz), bm:ukk (Projektleitung voXmi)

§ 33 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 17.06.2011 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Version 1 vom 28. April 2011
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Zentrumsleitung: Mag.^a Justina Flanschger
mailto: justina.flanschger@phst.at
Tel.: 0316 8067 2401
- Inhalt u. Formale Gestaltung : Mag.^a Martina Huber-Kriegler
martina.huber-kriegler@phst.at
Mag.^a Dagmar Gilly
dagmar.gilly@phst.at
Mag.^a Justina Flanschger

Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung der STUKO: Rottensteiner/Teufel Version 24.05.2011
Endversion des öffentlichen Begutachtungsverfahrens: Version 20.06.2011